

Merkblatt zur Durchführung der Fahrzeugkontrolle mit der „Checkliste Fahrzeugkontrolle“

Grundsätzliches:

- Die Checklisten erfüllt die Anforderungen der 25. ADR-Änderungs-verordnung [ADR 2017]
- Der Gesetzgeber legt dem Verlader grundsätzlich die Verpflichtung auf, sich vor Verladung vom ordnungsgemäßen Zustand der Beförderungseinheit, seiner Besatzung, Dokumente und Ausrüstung zu überzeugen.
- Wird die Kontrolle während oder erst nach der Beladung durchgeführt, wird es bei evtl. auftretenden Verstößen jetzt schwer sein, diese zu beseitigen. Somit ist es sinnvoll, die Kontrollen grundsätzlich vor der Beladung durchzuführen und ggf. die Beladung zu verweigern.
- Wird über eine entsprechende Liste der Nachweis geführt, dass ein regelmäßig zur Verladung kommendes Fahrzeug bzw. Fahrer die entsprechenden Vorschriften uneingeschränkt und durchgehend einhält, kann auf eine stichprobenartige Kontrolle umgestellt werden. Grundsätzlich gilt: Je mehr Verstöße festgestellt werden, umso häufiger muss kontrolliert werden.
- Führt die Form oder der Umfang der stichprobenartigen Kontrolle dazu, dass Verstöße nicht erkannt werden, wird es bei einer Kontrolle durch die Überwachungsorgane zu einer Ahndung wegen des Verstoßes gegen die Kontrollpflicht kommen. Von daher sollte die stichprobenartige Kontrolle nur angewandt werden, wenn diese vertretbar ist.
- Die Checklisten dienen der Dokumentation über die durchgeführten Kontrollen und den Überwachungsbehörden gegenüber somit als Entlastungsbeweis. Dementsprechend sind diese gewissenhaft auszufüllen und nach Kontrollende zu archivieren, bzw. dem zuständigen Beauftragten im Unternehmen zu übergeben.
- Es sind 2 Checklisten angelegt. Die „Checkliste Fahrzeugkontrolle kein Gefahrgut“ ist einseitig und enthält die Prüfpunkte A.01 bis C.04. Hier wird in die 3 Hauptgruppen
 - A – Technik/Prüfungen/Ausrüstung,
 - B – Aufbaubewertung/Ladungssicherung und
 - C – Fahrpersonal
 unterschieden. Die „Checkliste Fahrzeugkontrolle mit Gefahrgut“ ist zweiseitig und enthält darüber hinaus die Ergänzung Gefahrgut mit den Hauptgruppen
 - D – unterhalb der Kennzeichnungsgrenze (≤ 1.000 Punkte) und ergänzend/abweichend
 - E – oberhalb der Kennzeichnungsgrenze (≥ 1.000 Punkte).

KLEE-SICHERHEIT

Inh. Carsten Klee fon: +49.6694.919652
 DE 34626 Neukirchen fax: +49.6694.919653
 Leipziger Str. 10 email: service@klee-sicherheit.com
 web: klee-sicherheit.com
 Steuer-Nr.: 42 835 60024
 USt-ID: DE 191527029

VR-Bank Hessenland eG
 BLZ: 530 932 00
 Kto-Nr.: 2 644 487
 IBAN: DE25 5309 3200 0002 6444 87
 SWIFT: GENODE51ALS

Commerzbank Bad Hersfeld
 BLZ: 532 400 48
 Kto-Nr.: 1 008 580
 IBAN: DE66 5324 0048 0100 8580 00
 SWIFT: COBADEFFXXX

In jeder Hauptgruppe A – C sind freie Zeilen für Ergänzungen vorhanden. Hinweise und Erläuterungen können unter Benennung des Prüfpunktes jeweils am Ende der Checklisten unter „Bemerkungen zu den Prüfpunkten“ gemacht werden.

Prüfpunkte der Checklisten (siehe Anlage)

Zu Kopf: Um die Checkliste einem Transportvorgang zuordnen zu können, was für eine Entlastung unabdingbar ist, muss der Kontrollbogenkopf vollständig ausgefüllt werden.

In den nachfolgenden Tabellen werden bei einer Fahrzeugkombination in Fahrzeug/Aufbau 1 für den Motorwagen mit Aufbau oder Sattelzugmaschine und in Fahrzeug/Aufbau 2 für den Anhänger oder Sattelanhänger (Auflieger) unterschieden. Handelt es sich um ein Wechselbrückenfahrzeug, ist anstatt der Aufbau die Wechselbrücke/der Container zu erfassen / zu bewerten.

Zu A.00 Bei der optischen Kontrolle wird durch einen Rundgang um die Beförderungseinheit festgestellt, ob offensichtliche Schäden, die die Transportsicherheit gefährden können, vorliegen. Zur Identifizierung werden die amtlichen Kennzeichen (Zulassungskennzeichen) mit Länderkennung (in Klammern) eingetragen (z. B. (D) MA ST 4711). Handelt es sich um einen Wechselbrückenzug oder ein Fahrzeug / eine Fahrzeugkombination mit Container(n), ist/sind die Nummer(n) der Wechselbrücke(n) (WB), des / der Container zusammen mit dem Zulassungskennzeichen einzutragen (z. B. (D) MA ST 4711/QMAD-233792 6).

Weiter ist auf die Einhaltung der Fristen der technischen Überwachung (Hauptuntersuchung - HU, Sicherheitsprüfung - SP – siehe hierzu Markierungen auf

dem amtlichen Kennzeichen oder bei der SP in dessen Nähe bzw. bei Sattelzugmaschinen an der Rückwand des Fahrerhauses, alternativ in den Zulassungsbescheinigungen Teil I), des Reifenzustandes, der Beleuchtung etc. zu achten. Der Aufbau darf an tragenden Teilen (Boden, Rungen, Bordwände mit Scharnieren und Verschlüssen, Stirnwand,

ggf. Zurrpunkte etc.) keine Beschädigungen aufweisen. Es dürfen z. B. keine scharfkantigen Aufbauteile in den Laderaum hineinragen, die evtl. die Verpackung beschädigen können. Fahrzeuge $\leq 3,5$ t zGG (zulässige Gesamtmasse – siehe Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld F.2) benötigen nur ein Warndreieck, bei einer zGG $\geq 3,5$ t ist zusätzlich eine funktionstüchtige Warnblinkleuchte (Funktionstest



SP-Plakette gültig bis 06.18

Prüfplakette HU gültig bis 12.17

durchführen) mitzuführen. Die Warnweste (oder Warnkleidung wie Jacke etc. muss der EN 471 (neu EN ISO 20471, Bekleidungsklasse 3) entsprechen.

Zu B.00 Die unter A beschriebenen Fahrzeuge / Aufbauten werden hier bewertet. Die zu beachtenden Punkte wurden inhaltlich in der Ladungssicherungsschulung gemäß VDI 2700a vermittelt. Daraus ergibt sich, dass der Prüfer an einer aktuellen Ladungssicherungsschulung (nicht älter als 3 Jahre) teilgenommen haben muss.

Sofern die Ladungssicherung nicht selbst entsprechend der anerkannten technischen Regeln (VDI 2700) durch geschultes Personal vorgenommen wird, ist sicherzustellen, dass der Fahrer die Ladungssicherung vollständig nach den anerkannten Regeln der Technik (VDI 2700) durchführt. Grundlegend darf auch die EN 12195:2004 angewandt werden. Bei Nutzung anderer Verkehrsträger (Seeschiff) muss die CTU-Code angewandt werden. Die benötigten Ladungssicherungsmittel sind zu ermitteln und auf Einsatzfähigkeit zu prüfen. Die Ladefläche ist vor der Beladung abzukehren. Der Umfang der Ladungssicherungshilfsmittel muss geeignet sein, das nachträgliche Sichern der Ladung bei evtl. Teilentladungen während der Beförderung zu ermöglichen.

Zu C.00 Hier werden die erforderlichen Daten für die Identifizierung des Fahrers und dessen erforderlicher Qualifikation festgehalten. Weiter ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA), bestehend aus Sicherheitsweste/-kleidung (Weste/Jacke etc. muss der EN 471 (neu EN ISO 20471, Bekleidungsklasse 3) entsprechen), Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Helm und Schutzbrille zu prüfen. Die PSA ist in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob sie vollständig, unbeschädigt, ggf. nicht abgelaufen und geeignet ist. Eine Befragung ist nicht ausreichend. Die Sicherheitsweste/-bekleidung nach C.04 kann die des Punktes A.07 sein.

In der Checkliste Fahrzeugkontrolle ohne Gefahrgut besteht unter „Bemerkungen zu den Prüfpunkten“ die Möglichkeit, mit Zuordnung zu den Positionen Sachverhalte zu beschreiben.

Ergänzende Kontrolle Gefahrguttransport

Der Bereich „Ergänzende Kontrolle Gefahrguttransport“ ist für alle Arten von Gefahrguttransporte geeignet. Hier können abgebildet werden:

- Beförderungseinheiten, die kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte in loser Schüttung übernehmen (alle Prüfpunkte unter D.00 und E.00);
- Beförderungseinheiten, die nicht kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte übernehmen (alle Prüfpunkte unter D.00);
- Beförderungseinheiten, die als kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte anliefern und leere ungereinigte Behälter übernehmen und dabei kennzeichnungspflichtig bleiben (alle Prüfpunkte unter D.00 und E.00);

- Beförderungseinheiten, die als nicht kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte anliefern und leere ungereinigte Behälter übernehmen und dabei weiterhin nicht kennzeichnungspflichtig bleiben (alle Prüfpunkte unter D.00);

Auf der „Checkliste Fahrzeugkontrolle mit Gefahrgut“ ist im Bereich „Ergänzende Kontrolle Gefahrguttransport“ zunächst zu dokumentieren, ob es sich bei der Fahrzeugbesatzung um eine Doppelbesatzung handelt, weil hierdurch einige Ausrüstungsgegenstände je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitzuführen sind. Diese sind mit „*“ markiert.

Zu D.00 **Beförderung unterhalb der Kennzeichnungsgrenze**

Zu D.01 Das Beförderungspapier muss sämtliche Angaben wie Absender, Empfänger, Anzahl und Art der Verpackungen, Klassifizierung des Gefahrguts mit UN-Nr., Bezeichnung des Gutes, ggf. n.a.g.-Text, das oder die Gefahrzettelmuster der Haupt- und ggf. der Nebengefahr(en), ggf. Verpackungsgruppe und Tunnelbeschränkungscode enthalten. Zusätzlich ist für die Nutzung von Freistellungen (1.000-Punkte-Regel) durch eine Punkteberechnung nachzuweisen, dass die Gesamtmenge der zu befördernden gefährlichen Güter 1.000 Punkte nicht überschreitet.

Zu D.02 Im und in unmittelbarer Nähe der mit Gefahrgut zu be- oder entladenden Beförderungseinheit besteht während der Be- und Entladung Rauchverbot sowie Verbot der Verwendung von Feuer und offenem Licht. Das gilt, im Gegensatz zum Fahrbetrieb, auch im Fahrerhaus. Hierauf sollte die Fahrzeugbesatzung hingewiesen werden.



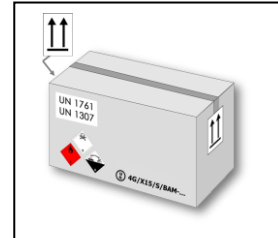
Zu D.03 Alle Beförderungseinheiten unterhalb der Kennzeichnungsgrenze haben mindestens einen 2-kg-ABC-Feuerlöscher mitzuführen. Dieser muss ein Löschmittel gemäß der Norm E 3 enthalten, geprüft und plombiert sein. Das Ablaufdatum dieses Löschers ist zu dokumentieren.



Zu D.04 Fahrer, die Gefahrgut in Mengen von bis zu 1.000 Punkten befördern, benötigen zwar keine gültige ADR-Bescheinigung, (neu) ADR-Card, müssen aber gemäß Kap. 1.3/8.2.3 ADR in den Aufgaben des Fahrzeugführers bei der Beförderung gefährlicher Güter unterwiesen sein. Anders, als beim ADR-Schein, besteht allerdings für ein(e) Bestätigung/Zertifikat nach Kap. 1.3 ADR keine Mitführungspflicht. Hier muss daher der Fahrer befragt werden, ob er eine solche Unterweisung erhalten hat.

Bei regelmäßigem Einsatz solcher Fahrer sollte eine schriftliche Bestätigung des Unternehmers angefordert werden, dass die zum Einsatz kommenden Fahrer nach Kap. 1.3/8.2.3 ADR in ihren Aufgaben aktuell unterwiesen sind.

- Zu D.05 Die Versandstücke müssen vor Verladung geprüft werden, ob sie unbeschädigt sind. Es dürfen außen keine Füllgutreste anhaften. Sie tragen auf einer Seite den Baumustercode, mindestens ein Gefahrzettelmuster und die Kennzeichnung mit der vierstelligen UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ voran gestellt sind. Sind Innenbehälter mit Flüssigkeiten >120 ml enthalten, werden auf 2 gegenüber liegenden Seiten Ausrichtungspfeile angebracht. Diese sind bei der Verladung unbedingt zu beachten. Bei umweltgefährlichen Stoffen ist zusätzlich die entsprechende Markierung aufgebracht.



- Achtung:** Der Fahrer muss in nachweisbarer Form über die gefährlichen Güter informiert werden. Hierzu dient das Beförderungspapier mit den o. g. Gefahrgutangaben. Durch Unterschrift auf der verbleibenden Kopie des Beförderungspapiers leistet der Fahrzeugführer hierüber Quittung. Das vom Fahrer unterschriebene Dokument muss 3 Monate archiviert und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorgelegt werden.

Zu E.00 Beförderung oberhalb der Kennzeichnungsgrenze

- Zu E.01 Das in D.01 beschriebene Beförderungspapier muss ebenfalls beim kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransport mitgeführt werden. Abweichend zu der Beschreibung in D.01 entfällt die Punktberechnung, wodurch die Beförderungseinheit kennzeichnungspflichtig wird. Obwohl nicht vorgeschrieben, empfehlen wir, einen Hinweis wie z. B. „ACHTUNG FAHRZEUGFÜHRER – SIE ÜBERNEHMEN EINEN KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGEN GEFAHRGUTTRANSPORT“ zu geben. Schriftliche Weisungen sind ab Kennzeichnungsgrenze in der Sprache/den Sprachen mitzuführen, die der oder die Fahrer in Wort und Schrift beherrschen. Hierbei ist zu prüfen, ob die schriftliche Weisung dem ADR 2017 entsprechen (Seite 3, Tabelle unten links Gefahrzettel 9 und 9a abgebildet)

- Zu E.02 Der Fahrzeugführer kann sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Gültigkeit beachten) identifizieren.



- Zu E.03 Ab der Kennzeichnungsgrenze ist die ADR-Bescheinigung / ADR-Card mitzuführen. Sie muss für die Beförderungsart und die zu

transportierende Gefahrgüter ausgelegt sein.

Das ist bei Silo oder Versandstücktransporten die Beförderungsart „Anders als in Tanks“: Werden Versandstücke in kennzeichnungspflichtiger Menge befördert und es befinden sich Versandstücke der Klassen 1 oder 7 darunter, ist ggf. eine Erweiterung auf diese Klassen erforderlich. Bei Tanktransporten muss die Gültigkeit in dem Bereich „in Tanks“ gegeben sein. Das Datum der Gültigkeit darf nicht überschritten sein. Die Nummer der Bescheinigung und das Gültigkeitsdatum sind in die Checkliste einzutragen.



Zu E.04

Ab der Kennzeichnungsgrenze ist zusätzlich ein 2. Löscher mitzuführen und die Gesamtlöschmittelmenge in Abhängigkeit der zGG. der Beförderungseinheit einzuhalten. Das Löschmittel muss gemäß EN 3 für Fahrzeugbrände geeignet sein. Der/die Feuerlöscher muss/müssen so auf/an der Beförderungseinheit angebracht sein, dass er/sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar ist/sind. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass der Feuerlöscher so gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, dass seine Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Jeder Feuerlöscher muss plombiert und das Datum der nächsten Prüfung darf nicht überschritten sein. Neue Löscher tragen evtl. kein Gültigkeitsdatum. Sie dürfen ab Werksausgang (Angabe als Jahreszahl) bis Ende des 2. Jahres verwendet werden. Das Datum (Monat/Jahr) der nächsten Prüfung oder der Ablauf der höchstzulässigen Nutzungsdauer muss erkennbar sein. Das Datum der nächsten Prüfung beider Löscher ist als Nachweis in die Checkliste einzutragen. D.03 entfällt.



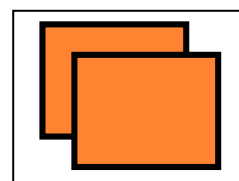
Zu E.05

Für jedes Fahrzeug (LKW mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger = zwei Fahrzeuge) ist ein der Masse des Fahrzeugs / der Fahrzeuge und den Radumfängen angepasster Unterlegkeil mitzuführen.



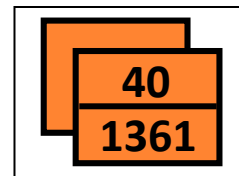
Zu E.06

Ab der Kennzeichnungsgrenze muss die Beförderungseinheit vorne und hinten mit orangefarbenen, reflektierenden Warntafeln ausgerüstet sein. Diese hängen senkrecht, müssen im aufgeklappten Zustand arretiert sein, die Grundlinie beträgt



mindestens 40 cm, die Höhe mindestens 30 cm. Bei kleinen Beförderungseinheiten darf die Warntafel aus Platzgründen auf 30 cm x 12 cm verkleinert werden. Warntafeln in Form von Magnetschildern dürfen nicht mehr verwendet werden.

Bei Beförderung in loser Schüttung oder Tankwagentransporten tragen die orangefarbenen Warntafeln Kennzeichnungsnummern. In der oberen der durch einen schwarzen Strich horizontal geteilten Warntafel steht eine 2- oder 3-stellige Gefahrnummer, der ggf. ein „X“ vorangestellt sein kann. In der unteren Hälfte steht die 4-stellige UN-Nummer. Die Kennzeichnung muss mit den Angaben im Beförderungspapier übereinstimmen.



Bei Beförderungen mit Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern sowie bei Transporten der Klasse 1 werden die Beförderungseinheiten auf beiden Längsseiten und hinten mit wenigen Ausnahmen plakatiert.

Zu E.07-16 Auf der Beförderungseinheit sind weitere Ausrüstungsgegenstände mitzuführen. Diese müssen funktionstüchtig sein. Ein Teil der Ausrüstung unterliegt Ablaufdaten. Oft ist die Ausrüstung in verplombten Koffersystemen zusammengefasst. Als Nachweis, dass die Ausrüstung vollständig und einsatzfähig ist, ist der Koffer ggf. verplombt / versiegelt und das Datum der Ablaufmarken auf den Koffer noch nicht überschritten. In Abhängigkeit der beförderten Gefahrgüter sind u. U. nicht alle Ausrüstungs-Gegenstände gefordert (siehe nachfolgende Übersicht). Dies ist bei der Kontrolle im Abgleich mit den zu befördernden Gefahrgüter zu berücksichtigen.

Gefahrzettel	1.1-1.6	2.1	2.2	2.3	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Unterlegkeil															
Feuerlöscher															
Warnzeichen															
Augenspülflüssigkeit															
Warnweste	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Handlampe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schutzhandschuhe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schutzbrille	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Notfallfluchtmaske				•							•				
Schaufel															
Kanalabdeckung															
Auffangbehälter															
Keine Mitführungspflicht				Mitführungspflicht					Bei Doppelbesatzung 2-fach			•			

Die Inhaltsangaben sind mit den Punkten E.07 bis E.16 abzugleichen. In der Checkliste sind die betreffenden Ablaufdaten einzutragen. Auf ein Öffnen des verplombten

Koffers zwecks (Funktions-) Prüfung der Einzelgegenstände sollte verzichtet werden, es sei denn, es bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung.

- Zu E.07 Die Größe (Menge) der mitzuführenden Augenspülflüssigkeit ist nicht definiert. Wird entkeimte Flüssigkeit verwendet, muss die Flasche versiegelt, ein Ablaufdatum angegeben und nicht überschritten sein. Das Gültigkeitsdatum ist einzutragen. Es darf alternativ auch frisches Leitungswasser verwendet werden. Die Augenspülflüssigkeit ist frostfrei zu lagern. Augenspülflüssigkeit ist nur bei den Gefahrgutklassen 3 bis 9 gefordert.



- Zu E.08 Es ist eine Warnweste gem. EN 471 (neu EN ISO 20471, Bekleidungsklasse 3) in Gelb oder Orange je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitzuführen. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht im Außenbereich des Fahrzeugs auf der verkehrszugewandten Seite gelagert wird.



- Zu E.09 Es ist eine Handlampe mit einer nicht funkenreißenden Oberfläche je Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitzuführen. Werden Gefahrgüter mit den Gefahrzettelmustern 2.1 oder 3 (mit Verpackungsgruppe I) verladen, muss die Handlampe ex-geschützt sein. Dies ist an der Markierung $\langle \text{x} \rangle$ zu erkennen.



- Zu E.10 Die geforderten 2 selbststehenden Warnzeichen können auch das Warndreieck / die Blinkleuchte gem. Straßenverkehrszulassungsordnung (siehe A.06) sein. Als selbststehende Warnzeichen sind Warndreiecke, Pylonen oder Blinkleuchten zugelassen. Sie müssen mit einer Prüfziffer versehen sein $\sim \sim \sim$ K139... Bei Verwendung von Blinkleuchten müssen diese in Teststellung geprüft werden. Um die Vorgaben der StVZO bei Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGG) $\geq 3,5$ t zu berücksichtigen, sollte die Kombination Warndreieck / Blinkleuchte verwendet werden. Eine andere Kombination stellt aber zumindest keinen Verstoß gegen die Gefahrgutvorschriften dar.



- Zu E.11 Es ist je Mitglied der Fahrzeugbesatzung ein Fluchtfiltergerät mitzuführen. Das können Halb- oder Vollmasken sein. Die Filter sind noch nicht aufgeschraubt, weil versiegelt. Das Ablaufdatum ist zu beachten. Geeignet sind Filter, die vor Gasen, Dämpfen und Stäuben der beförderten Gefahrgüter und seiner Reaktionsprodukte schützen. Im Allgemeinen verwendet man Kombinationsfilter ABEK-P. Diese werden durch Leistungsziffern 1, 2 oder 3 ergänzt (z. B. A₂B₂E₂K₂-P₂). 3-Filter sollten nicht verwendet werden, weil sie einen zu hohen Atemwiderstand haben und daher eine



arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erfordern. Der Atemschutz ist nur erforderlich, wenn Gefahrgut mit den Gefahrzetteln 2.3 oder 6.1 (siehe Tabelle vorherige Seite) befördert wird.

Zu E.12 Es sind je Mitglied der Fahrzeugbesatzung Schutzhandschuhe der Kategorie 3 mitzuführen. Diese schützen vor lebensbedrohlichen Gefahren. Die Handschuhe müssen mindestens halblange Stulpen haben.



Zu E.13 Es ist je Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine dichtschießende Schutzbrille mitzuführen. Diese muss den Bereich rund um die Augen dicht abschließen und soll das Eindringen von Flüssigkeiten, Gasen und Dämpfen verhindern.



Zu E.14 Es ist eine Schaufel mitzuführen. Primäres Ziel soll sein, Erdreich vom Straßenrand zum Auftragen eines Walls zu bewegen. Hierfür ist ein Klappspaten oder Schaufel erforderlich. Alternativ ist eine Kehrblechgarnitur (Schaufel/Besen) i. V. m. geeignetem Universalbindemittel zulässig (Verweis auf Urteil des Amtsgericht Weimar Az: 982 Js 200230/11 8 OWi vom 10.05.2011). Bei Transportgut in erwärmten Zustand dürfen keine Kunststoffschaufeln verwendet werden. Eine Schaufel ist nur bei den Gefahrgutklassen 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 gefordert.



Zu E.15 Eine Kanalabdeckung besteht i. d. R. aus einer starken Kunststoffolie und hat ein Maß von ca. 100 x 100 cm. Es können aber auch teilweise andere Ausrüstungsgegenstände wie dichtschießende Dichtkissen, selbstaufrichtende Gulliabdeckungen, Gummimatten, teilweise mit Magnet verwendet werden. Eine Kanalabdeckung ist nur bei den Gefahrgutklassen 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 gefordert.



Zu E.16 Ein kleiner Auffangbehälter aus Kunststoff soll Tropfmengen auslaufender Gefahrgüter aufnehmen. Weder die Größe noch Anforderungen bzgl. der Produktverträglichkeit sind genauer definiert (siehe hierzu die Grundsatzanforderung im nächsten Absatz). Der dichtschießende Deckel ist ebenfalls nicht mehr gefordert. Ein Auffangbehälter ist nur bei den Gefahrgutklassen 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 gefordert.



Die gesamte Ausrüstung muss in einem ordentlichen Zustand sein. Mit der Ausrüstung müssen die Maßnahmen der schriftlichen Weisungen unter Berücksichtigung der Eigenschaften der zu befördernden Gefahrgüter jederzeit durchführbar sein. Die Ausrüstungsgegenstände müssen

vom Anwender benutzt werden können (Schutzbrille und Atemschutz müssen z. B. dicht abschließen).

Bestehen Fragen oder Unsicherheiten bzgl. der Fahrzeugausrüstung, sprechen Sie den EU-Sicherheitsberater für Gefahrgut (Gefahrgutbeauftragten) ihres Unternehmens an.

Haftungsausschlussklärung: Dieses Dokument ist sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für Schäden und Folgeschäden, die ursächlich aus der Verwendung dieses Dokumentes oder damit im Zusammenhang stehenden Checklisten entstehen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies wird mit der Verwendung der Checkliste oder dieses Merkblattes ausdrücklich vom Verwender anerkannt. Dieses Dokument unterliegt dem Änderungsdienst! Stand: 25. ADRÄndV [ADR 2017]